

Datenschutz im Anwaltsbüro

Merkblatt des Informationsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im DAV zum Inkrafttreten der Änderungen der Übergangsvorschriften des Bundesdatenschutzgesetz vom 23.05.2004

1. Wie schon in der Stellungnahme des Informationsrechtsausschusses Nr. 01/2001 vom Januar 2001 wird nochmals nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auch auf die Anwaltschaft anwendbar und somit von allen Kolleginnen und Kollegen zu befolgen ist. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nach Ablauf der Übergangsvorschrift, mit Ablauf des 23.05.2004, die Nichtbefolgung des BDSG zum Teil bußgeldbewehrt ist.
2. Im Konkurrenzverhältnis des BDSG zu anderen, insbesondere berufsrechtlichen Regelungen, gehen diese berufsrechtlichen Bestimmungen, wie z.B. BRAO und BORA, im Zweifel dem BDSG als den spezielleren Normen vor, wichtig z. B. bei Geheimhaltungspflichten.
3. In der Anwendung sind für die Anwaltschaft insbesondere die §§ 4d bis 5, 9, 27 ff und § 43 BDSG sowie die Anlage zum BDSG zu beachten. § 4d-g und die Anlage zum BDSG regeln die Berufung und die Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz, die §§ 27 ff BDSG regeln den Umgang der Daten der nicht öffentlichen Stellen, somit auch der Rechtsanwaltskanzleien. § 43 BDSG schließlich enthält entsprechende Bußgeldvorschriften.
4. Die Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes und der zitierten Paragraphen enthält für Ihre Kanzlei folgende, zwingend zu beachtende Regelungen:
 - i) Jede Kanzlei, die mehr als vier Arbeitnehmer mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt, hat zwingend einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Zu diesen Arbeitnehmern gehören etwa angestellte Anwälte, Sekretariate bzw. Sekretariatsmitarbeiter.
 - ii) Der Datenschutzbeauftragte hat die Einhaltung der Regelungen des BDSG zu überwachen (Überwachungsfunktion) und alle Mitarbeiter in die Regelungen des BDSG einzuweisen (Schulungsfunktion).
 - iii) Auf Anforderung sind die Regelungen zum Datenschutz nach § 4 e Abs. 1 BDSG jedem Dritten zur Verfügung zu stellen.
 - iv) Die Kanzlei hat eine Übersicht gemäß den §§ 4g, 4e BDSG zu erstellen und dem Datenschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellen (Verfahrensverzeichnis).

5. Bei einer Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist zu beachten, dass dieser in Datenschutzangelegenheiten weisungsfrei und unabhängig agieren soll, er in seiner Tätigkeit unmittelbar aber der Leitung der verantwortlichen Stelle zu unterstellen ist. Für die Anwaltskanzlei ist als verantwortliche Stelle idR der/ die Sozien/ Partner anzusehen. Die Bestellung eines Sozios/ Partners selbst als Datenschutzbeauftragter scheidet aber aus.

Für die Berufung des Datenschutzbeauftragten bieten sich zwei Möglichkeiten an:

- i) Zum einen die Berufung eines angestellten oder in freier Mitarbeit für die Kanzlei tätigen Rechtsanwaltes als Datenschutzbeauftragten (interne Lösung)

oder

- ii) zum anderen die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten (dieses wird oft als Dienstleistung von EDV- Unternehmen oder Rechtsanwälten bereits angeboten)

Bei beiden Lösungen muss der bestellte Datenschutzbeauftragte jeweils sowohl juristische Kenntnisse des Datenschutzrechts, als auch den entsprechenden technischen Sachverstand aufweisen.

Die Nichtberufung eines Datenschutzbeauftragten kann mit einer Geldbuße bis zu €25,000 geahndet werden.